PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Dezember 2019

Personalvertretung – Sachschadenersatz – Besoldungs- und Tariferhöhungen – Änderungen schulrechtlicher Bestimmungen – Haftung in der Schule – Hinweis zur Beförderung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir wünschen Ihnen ganz herzlich eine wunderbare Adventszeit, gesegnete Weihnachten sowie ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2020!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Gisela Jahreiß
Vorsitzende des Personalrats

Hinweis:
Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

Personalvertretung

Abschluss von Dienstvereinbarungen gem. Art. 73 BayPVG
Hier: Nutzung elektronischer Einrichtungen an staatlichen Schulen

Generelle Aspekte von Art. 73 und Art. 75a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG

Vor Einführung, Anwendung oder erheblicher Änderung technischer Einrichtungen ist neben datenschutzrechtlichen Fragen wie der Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung oder der datenschutzrechtlichen Freigabe immer auch zu bedenken, ob die Rechte der Personalvertretung (wie insbesondere Art. 75a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG) berührt sind und wie die Maßnahme ggf. personalvertretungsrechtlich zu bewerten ist.

Unter personalvertretungsrechtlichen Aspekten ist bei Einführung, Anwendung und erheblicher Änderung solcher technischen Einrichtungen insbesondere an das Mitbestimmungsrecht des Art. 75a des Bayerischen Personalvertretungsrechts (BayPVG) zu denken. Über den Wortlaut des Art.75a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG hinaus reicht es für die Eröffnung dieses Mitbestimmungstatbestands aus, dass eine Einrichtung objektiv geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen; auf die subjektive Zielsetzung – also die Frage, ob tatsächlich eine Überwachung stattfinden soll - kommt es nicht an.

Ist der Mitbestimmungstatbestand des Art. 75a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG im konkreten Fall eröffnet, dürfte in aller Regel der Abschluss einer Dienstvereinbarung zwischen der Dienststelle und dem Personalrat gem. Art. 73 BayPVG sinnvoll sein und zu Transparenz beitragen:

- Eine Dienstvereinbarung ist eine generelle Regelung eines bestimmten Sachverhalts, nach der sich die Rechtsbeziehungen zwischen Beschäftigten und Dienststelle oder die Handhabung innerdienstlicher Angelegenheiten in dem geregelten Anwendungsbereich richten. Dadurch erübrigt sich die Beteiligung des Personalrats bei einer Vielzahl von Einzelfällen mit gleichem Sachverhalt. Dienstvereinbarungen können gem. Art. 73 BayPVG in den dort genannten Fällen (z.B. Art. 75a Abs. 1 BayPVG) und soweit keine gesetzliche oder tarifliche Regelung für den betreffenden Sachverhalt besteht, abgeschlossen werden.
- Dienstvereinbarungen sind von ihrer Struktur her ein Vertrag. Sie werden durch Dienststelle und Personalrat gemeinsam beschlossen, sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor. So gilt z. B. die Dienstvereinbarung zum bayerischen Schulverwaltungsprogramm ASV, die zwischen dem Staatsministerium und dem Hauptpersonalrat abgeschlossen wurde, für alle nachgeordneten Schulen, bei denen entsprechende Programme Anwendung finden.
- Dienstvereinbarungen gelten für alle betroffenen Beschäftigten der Dienststelle bzw. des Bereichs, für den die Dienstvereinbarung abgeschlossen wird.
- Dienststellen im genannten Sinne sind die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen innerhalb des Bereichs eines Staatlichen Schulamts
- Partner einer Dienstvereinbarung sind die bei der jeweiligen Dienststelle gebildeten Personalvertretungen auf örtlicher Ebene

Auszüge aus: KMS Nr. II.5 –BP40008.2-6b.080602 vom 16.06.2015

Sachschadenersatz für in die Schule mitgebrachte Gegenstände

Werden in Ausübung des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder verloren, die üblicherweise oder aus dienstlichen Gründen im Dienst mitgeführt werden, so kann der Dienstherr dafür Ersatz leisten, sofern die Lehrkraft den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag (Meldefrist von drei Monaten). Entsprechende Anträge sind an das zuständige Landesamt für Finanzen in Regensburg zu richten. Sachschadenersatz wird geleistet, wenn der erstattungsfähige Betrag 75,-- € übersteigt. Erstattet wird höchstens der Zeitwert für einen Gegenstand mittlerer Art und Güte.

Wichtig ist, dass auch Ersatz für private Gegenstände geleistet werden kann, die zur Ausübung des Dienstes benötigt werden und deren Benutzung der Dienstvorgesetzte veranlasst oder ausdrücklich zugestimmt hat (Arbeitsmittel). Ein Rechtsanspruch auf Schadenersatz besteht jedoch nicht.

Bei Brillenschäden (gilt nur für Beamtinnen und Beamte) kann Ersatz geleistet werden:
- für ein Brillengestell bis zu 80,-- €
- für Brillengläser bis zu den beihilfefähigen Höchstbeträgen.

Von der Krankenversicherung und/oder der Brillenversicherung gewährte oder zu gewährende Leistungen sind bei der Bemessung der Ersatzleistung zu berücksichtigen. Einen entsprechenden Antrag finden Sie im Internet unter http://www.lff.bayern.de/formularcenter/dienstunfall/. Klicken Sie dann den Link „Antrag auf Sachschadenersatz (ohne Körperschaden)“ an.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 10/2019

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden! Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband!

Umfangreiche Besoldungs- und Tariferhöhungen zum 1.1.2020

Mit Wirkung zum 1.1.2020 erhöhen sich die Besoldung für die Beamten, die Versorgungsbezüge für die Pensionisten sowie die Vergütung für die Arbeitnehmer um weitere 3,2%.

Eine besonders deutliche Erhöhung erfahren die Lehramtsanwärter. Ihre Anwärterbezüge erhöhen sich ab dem Jahreswechsel um 100,-- €.

Noch erfreulicher sind die Ergebnisse des Besoldungs- und Versorgungs-anpassungsgesetzes für diejenigen, die sich in der ersten mit einem Geldbetrag belegten Stufe befinden. Es wird zum 1.1.2020 die erste mit einem Geldbetrag belegte Stufe gestrichen. So werden alle Lehrkräfte der Besoldungsstufe A12 Stufe 3 dann der Besoldungsstufe A12 Stufe 4 zugeordnet. Diese betroffenen jungen Kolleginnen und Kollegen erhalten damit eine Gehaltserhöhung von etwa 300,-- € brutto.

Gerhard Gronauer, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 09/2019

Änderungen von schulrechtlichen Bestimmungen

Lernentwicklungsgespräch in der Mittelschule:
In der Mittelschule konnte bisher ab der 6. Jahrgangsstufe das Zwischenzeugnis durch das Lernentwicklungsgespräch ergänzt werden. Lediglich im 5. Jahrgang konnte das Zwischenzeugnis durch ein LEG ersetzt werden. Nach der neuen Fassung des § 18 Abs. 9 und 10 MSO kann nun in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 das LEG ein Zwischenzeugnis ersetzten. In den Jahrgangsstufen 8 und 9 kann das Zeugnis in einem LEG ausgehändigt werden.

Wiederholung des Quali mit dem Ziel den mittleren Schulabschluss zu erwerben:
Ist Schülerinnen und Schülern der Besuch einer Vorbereitungsklasse aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so können sie in unmittelbarem Anschluss daran die Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen, wenn sie den qualifizierenden Abschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben.

Erweiterung der Rechte der Schülermitverantwortung:
Zukünftig wird dem Schülerausschuss das Recht eingeräumt, Anregungen und Vorschläge an die Schulaufsichtsbehörde und den Sachaufwandsträger zu richten.

Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen:
Bei einem Unterrichtsauschluss können nunmehr auch die außerunterrichtlichen Angebote des Ganztags einbezogen werden. Bei einem Besuch der Ganztagsklasse kann eine Versetzung in eine Halbtagsklasse für die Dauer von mehr als 4 Wochen angeordnet werden.

Verlängerung der Amtszeit des Elternbeirats:
Die Amtszeit des Elternbeirats sowie des gemeinsamen Elternbeirats beträgt zwei Jahre (§16 Bay SchO).

Informatik als neues Pflichtfach:
In die Stundentafel der Mittelschule wird das Pflichtfach „Informatik“ eingeführt. Es umfasst eine Wochenstunde. Die Einführung erfolgte im laufenden Schuljahr in den Jahrgangsstufen 5 und 7 und wird in den nächsten Jahren sukzessive „hochwachsen“.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 09/2019

Haftung in der Schule

Herr Martin Stumpf (Regierung von Mittelfranken) stellt uns mit seiner Erlaubnis seine Informationen zu Haftungsfragen in der Schule zur Verfügung. Hier nun die Weiterführung dieser Reihe zu Haftung, Unfall und Entschädigung an Schulen.

Dienstunfall	
Kern:	Unfall eines Beamten, der sich in Ausübung oder in infolge des Dienstes ereignet und einen Körperschaden zur Folge hat.
Beispiel:	Verbeamteter Lehrer bricht sich beim Sturz auf der Schultreppe den Arm
Abwicklung:	Verunfallter stellt Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalls, den der Dienstvorgesetzte um eine Stellungnahme ergänzt und an das Landesamt für Finanzen – Dienststelle Regensburg – schickt. Einzelheiten siehe Formblatt.
Schule:	Ist Schulleiter Dienstvorgesetzter: Meldung an Landesamt für Finanzen – Dienststelle Regensburg; sonst: Weiterleitung an den Dienstvorgesetzten
Formblatt:	http://www.lff.bayern.de/formularcenter/dienstunfall/index.aspx
Grundlage:	U.a. § 30 ff. BeamtVG

Arbeitsunfall	
Kern:	Unfall eines Beschäftigten, der sich in Ausübung oder infolge der Arbeitstätigkeit ereignet und einen Körperschaden zur Folge hat.
Beispiel:	Angestellter Lehrer wird bei Studienfahrt gegen die Scheibe des Busses geschleudert und erleidet Schädelbruch.
Abwicklung:	Lehrer begibt sich in Behandlung und weist darauf hin, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt. Schule meldet Unfall an Landesunfallkasse München (LUK).
Schule:	Abgabe der Meldung
Formblatt:	www.kuvb.de/service/unfallanzeigen/
Grundlage:	SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung)

Eigenhaftung des Schülers

Kern:	Schüler schädigt Eigentum einer anderen Person bzw. eines anderen Rechtsträgers
Beispiele:	(1) Schüler tritt beim Rückwärtsgehen auf den Taschenrechner eines Mitschülers (2) Schüler beschädigt Tafel durch Stoß mit dem Tafellineal
Schule:	Im Fall (1) beschränkt sich die Aufgabe der Schule auf den Hinweis an den Geschädigten, dass er seine Forderung auf eigene Faust geltend machen kann. Im Fall (2) auf die Meldung an den Sachaufwandsträger, damit dieser die Forderung geltend machen kann.
Grundlage:	§ 823 ff. BGB
Hinweis:	Bei Schäden von Schülern untereinander sollte sich die Schule aus der Angelegenheit heraushalten. Bei Schäden am Eigentum des Sachaufwandsträgers sollte sie den Sachaufwandsträger mit den Informationen versorgen, die erforderlich sind, damit dieser den Schaden durch seine (!) Stellen geltend machen kann, also z.B. Sachverhaltensdarstellung, Personalien des Schädigers und Nennung von Zeugen.

Schadenersatz bei Gewaltakten Dritter

Kern:	Vorsätzlicher Gewaltakt schädigt Eigentum des Lehrers oder einen seiner Haushaltsangehörigen wegen des dienstlich korrekten Verhaltens des Lehrers.
Beispiel:	Schüler beschädigen aus Rache für einen Verweis den PKW des Lehrers
Schule:	Keine Aufgabe, lediglich Hinweis an den Lehrer, wie und wo er seinen Schaden geltend machen kann.
Formblatt:	formloses Schreiben an Landesamt für Finanzen – Dienststelle Regensburg
Grundlage:	Art. 98 Abs. 1 BayBG
Hinweis:	Es handelt sich um eine Kann-Regelung. Ein Beweis, dass es sich um einen Racheakt handelt, ist i. d. R. nicht möglich, es reicht die Glaubhaftmachung; dazu empfiehlt es sich, alle Indizien zu nennen, die für einen Racheakt sprechen.

Martin Stumpf, Regierung von Mittelfranken

Hinweis zur Beförderung

Jede verbeamtete Lehrkraft ist selbst verantwortlich dafür, ihre dienstliche Beurteilung im Hinblick auf die Beförderungskriterien zu überprüfen. Falls die Beförderungskriterien erfüllt sind und sie nicht befördert wurde, soll diese Lehrkraft es schnellst möglich den vorgesetzten Stellen melden, damit eine Überprüfung zur Beförderung stattfindet. Es gibt keine rückwirkende Vergütung bei nachträglicher Beförderung.

Quelle: "Wann Beamten kein Schadensersatz zusteht, wenn sie bei der Beförderung nicht berücksichtigt wurden“ —> Urteil des BVerwG vom Juni 2018 in „bayerische schule 6/2018“